



Primarschulgemeinde Münsterlingen

MERKBLATT FÜR DIE SUBVENTIONIERUNG DES INSTRUMENTALUNTERRICHTS

1. Zielsetzung

Im Wissen, dass die musische Erziehung im Vergleich mit anderen Bildungsinhalten stets etwas zu kurz kommt und der Musikunterricht oft recht teuer sein kann, subventioniert die Schulgemeinde Münsterlingen den Instrumentalunterricht ihrer Schüler/innen bei privaten Musiklehrpersonen gemäss den nachstehenden Bedingungen.

2. Beitragshöhe

Die Primarschulgemeinde Münsterlingen unterstützt den Musikunterricht eines Kindes, welches die Primarschule in Landschlacht oder Scherzingen besucht, in **einem** Instrument (Schulblockflötenunterricht **nicht** eingerechnet) mit bis zu **20%** der Unterrichtskosten pro Jahr. Als oberster Ansatz für die Subvention gelten die Kurskosten der Musikschule Kreuzlingen für ein Instrument à 40 Minuten pro Schulwoche. Kosten für Instrumente (Kauf/Miete) und Notenmaterial sind nicht beitragsberechtigt.

3. Abrechnung/Administratives

Musikschule Kreuzlingen

Besucht ein Kind einen Instrumentalunterricht an der Musikschule Kreuzlingen oder einer anderen vom Kanton anerkannten Musikschule, beteiligt sich die Primarschulgemeinde Münsterlingen nicht, da diese Schulen bereits vom Kanton subventioniert sind.

Musikunterricht bei privaten Musiklehrpersonen

Besucht ein Kind einen Instrumentalunterricht bei einer privaten Musiklehrperson/Institution, bezahlen die Eltern den Musikunterricht direkt. **Gegen Vorlage des ausgefüllten Formulars „Musikunterricht Abrechnung“** (www.psgm.ch – Informationen – Elterninformationen – Musikunterricht Abrechnung) wird der subventionierte Beitrag pro Semester an die Eltern entrichtet. Das Formular ist dem **Schulsekretariat**, Schulstrasse 6, **8596 Scherzingen** zuzustellen.

4. Blockflötenstunden

Die Primarschule Münsterlingen bietet für ihre Schüler/innen **ab Beginn der 2. Klasse** Blockflötenstunden an. Diese Stunden werden höher subventioniert als die übrigen Musikstunden. Der Elternbetrag pro Semester beträgt CHF 150.- und ist von den Eltern zu Beginn des Semesters direkt an die Flötenlehrperson zu bezahlen.

5. Gültigkeit/ Inkrafttreten

Dieses Merkblatt ersetzt jenes vom 19. September 2017 und tritt per sofort in Kraft. Die Schulbehörde behält sich jederzeit das Recht vor, dieses Merkblatt veränderten Umständen anzupassen.

PRIMARSCHULGEMEINDE MÜNSTERLINGEN